

92. 1. Wenn geprüft werden soll, ob der Fachmann aus dem Anspruch und dem sonstigen Inhalt der Patentschrift ohne erfinderische Überlegung einen erweiterten Erfindungsgedanken entnehmen kann, so dürfen die Erfindungsmerkmale des Anspruchs nicht in einer Weise abgeändert werden, die bereits die Möglichkeit der gedanklichen Verallgemeinerung enthält.

2. Entgegen der Meinung des Berufungsrichters kann bei der Beurteilung der Vorgänge im Erteilungsverfahren kein Gewicht darauf gelegt werden, daß der Beschwerdesenat im Gegensatz zur Anmeldeabteilung nicht darauf bestanden hat, daß in der Patentbeschreibung Erklärungen über den Schutzzumfang des Klagepatents abgegeben würden.

Urt. v. 21. Dezember 1944 (I 35/1944).

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht in Berlin.

In Sachen der Firma Windmüller & Höscher, offene Handelsgesellschaft, vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter Alfred Windmüller und Fritz Höscher in Lengerich i.W., Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Benkard in Leipzig,

gegen

die offene Handelsgesellschaft in Firma Maschinenbau Honsel & Co. in Bielefeld, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Carl Honsel, Klägerin und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fuchslocher in Leipzig,

hat das Reichsgericht, I. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Lindenmaier und die Reichsgerichtsräte Dr. Tölke und Dr. Brandenburg für Recht erkannt:

Das Urteil des 10. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. März 1944 wird aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten. Von Rechts wegen.

Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin des vom 5. September 1934 ab wirksamen Patents 710 264. Die Ansprüche des Patents lauten:

1. Maschine zum Aufkleben von Abdichtungs- und Verstärkungstreifen auf die Kreuzböden von Ventilsäcken, dadurch gekennzeichnet, daß die mit den fertigen Kreuzböden (b) versehenen Werkstücke (a) auf einem Tisch (p) quer liegend einer Förderwalze (o) zugeführt werden, unterhalb welcher gleichzeitig

für jeden Kreuzboden des Werkstückes die Falzzange einer Falzvorrichtung (l, m) den von einer Rolle (d) abgezogenen und auf Länge abgeschnittenen Abdichtungs- und Verstärkungsstreifen (c) unter Bildung des Falzes (f) mit der Falzkante voran an der Klebstoffauftragevorrichtung (n) vorbeiführt und auf den ihr zugeordneten Kreuzboden (b) aufbringt, worauf der Sack über Anpreßrollen (t) der Ablage (u) zugeführt wird.

2. Maschine nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Werkstücke (a) nach dem Aufbringen des nach der Seite des ersten Bodenfalzes über den Boden seitlich überstehenden Abdichtungsstreifens (c) zur Erzeugung des Seitenfalzes (u) im Abdichtungsstreifen (c) an einer Längsfalzvorrichtung (s) vorbei über Anpreßrollen (t) der Ablage (u) zugeführt werden.

Die Beklagte hat von ihr hergestellte Bodenzettelaufklebmaschinen unter der Bezeichnung AID in Verkehr gebracht, bei denen der Abdichtungsfalz durch einen Greiferzylinder nach Vorbeiführen an einer Klebstoffwalze ohne Bildung eines die Ventillippe verstärkenden Querfalzes auf den fertigen Kreuzboden aufgeklebt wird. Der seitlich über den Kreuzboden hervorstehende Teil des Abdichtungsstreifens wird durch eine feststehende Längsfalzvorrichtung geführt, um den Abdichtungsstreifen durch einen Längsfalz mit dem Ventilboden zu verkleben.

Die Klägerin ist der Meinung, daß diese Maschine ihr Patent verletze. Mit der Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Unterlassung und Rechnungslegung zu verurteilen und ihre Schadensersatzpflicht festzustellen.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage bittet, hat sich darauf berufen, das Reichspatentamt habe im Erteilungsbeschluß vom 16. Juni 1941 den Patentschutz beschränkt auf die Gesamtheit der Erfindungsmerkmale des Anspruchs 1. Der Gegenstand des Anspruchs 2, bei dem es sich um einen echten Unteranspruch handle, sei danach nur in Verbindung mit der Gesamterfindung des Anspruchs 1 geschützt. Auch nach dem Stande der Technik sei die von der Klägerin angestrebte erweiterte Auslegung des Klagepatents unzulässig. Die angegriffene Maschine verletze das Klagepatent nicht, weil abweichend von Anspruch 1 kein Falzzangenzylinder zur Bildung eines die Ventillippe verstärkenden Querfalzes verwendet werde.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, bei Vermeidung von Geld- oder Haftstrafe es zu unterlassen, Maschinen zum Aufkleben von Abdichtungs- und Verstärkungsstreifen auf die Kreuzböden von Ventilsäcken gewerbsmäßig herzustellen, feilzuhalten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen, wenn das mit dem fertigen Kreuzboden versehene Werkstück auf einem Tisch quer liegend einer Förderwalze zugeführt wird, unterhalb welcher gleichzeitig für jeden der beiden Kreuzböden ein umlaufendes Segmentstück mit einem Greiferzylinder derart zusammenarbeitet, daß die von einer Rolle abgezogenen und auf Länge abgeschnittenen Abdichtungs- und Verstärkungsstreifen mit ihrer durch

den Greifer abgebogenen Querkante voran an der Klebstoffauftragvorrichtung vorbeigeführt und auf den ihnen zugeordneten Kreuzböden und die Ventillippe aufgebracht werden, und zwar so, daß sie die Kreuzböden des Werkstückes an den beiden Außenseiten überragen, und wenn weiterhin das Werkstück zur Erzeugung von Seitenfalzen aus den überragenden Teilen der Abdichtungs- und Verstärkungstreifen an einer Längsfalzvorrichtung vorbei über Anpreßrollen der Ablage zugeführt wird.

In dem bezeichneten Umfange hat das Landgericht die Beklagte auch zur Rechnungslegung verurteilt und ihre Schadensersatzpflicht festgestellt.

Nach Anhörung eines Sachverständigen hat das Kammergericht die Berufung zurückgewiesen.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Das zulässige Rechtsmittel ist begründet.

I. Das Klagepatent will mit der Vorrichtung des Anspruchs 1 die fertigen Kreuzböden von Ventilsäcken mit einem die Ventillippe durch einen Falz verstärkenden Bodenblatt abdichten, das auf der ganzen Fläche mit Klebstoff versehen werden kann und dadurch einen dichten Abschluß des Kreuzbodens bildet.

Nach der Darlegung des Berufungsrichters erreicht Anspruch 1 des Klagepatents diesen Erfolg durch folgende Mittel:

1. Die Schläuche mit dem fertigen Kreuzboden werden auf einem Tisch querliegend einer Förderwalze zugeführt.

2. Für jeden der beiden Kreuzböden werden gleichzeitig Abdichtungs- und Verstärkungstreifen von einer Rolle abgezogen und auf Länge abgeschnitten.

3. Unterhalb der unter 1. genannten Förderwalze werden die Streifen mit ihrer Vorderkante von einer an einem zylinderförmigen Körper versenkt angeordneten Zange erfaßt und mit dieser Kante voran an der sie mit einem vollflächigen Klebstoffauftrag versehenen Klebstoffauftragvorrichtung vorbeigeführt und sodann auf die ihnen zugeordneten Kreuzböden aufgebracht.

4. Hierbei erfolgt durch die als eine Falzvorrichtung mit Falzzange ausgebildete unter 3. genannte Greifvorrichtung die Bildung eines Verstärkungsfalzes an der Vorderkante des Abdichtungs- und Verstärkungstreifens.

5. Alsdann werden die Werkstücke über Anpreßrollen zur Ablage gebracht.

In der Vereinigung dieser Mittel sieht der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen den Gegenstand des Schutzes nach Anspruch 1 des Klagepatents. Wesentlich für die Beurteilung der Erfindung des Anspruchs 1

ist, daß der Abdichtungstreifen nicht in den offenen Kreuzboden eingelegt, sondern auf den fertigen Boden unter Bildung eines mit der Ventillippe abschneidenden Verstärkungsfalzes von außen aufgebracht wird. Das Klagepatent verzichtet also bewußt darauf, den Ventilverlängerungs- oder Verstärkungstreifen bei der Bildung des Kreuzbodens in den Ventilkanal einzuschlagen. Es begnügt sich mit der Verstärkung der Ventillippe durch den von außen aufzubringenden Falz und nutzt die sich hieraus ergebende Möglichkeit, den Abdichtungstreifen breiter zu halten, dazu aus, mit Hilfe eines Klebstoffauftrags auf der ganzen Fläche eine gute Abdichtung des Kreuzbodens zu erzielen. Anspruch 2 will die Abdichtung des Kreuzbodens noch verbessern. Er geht davon aus, daß der Verzicht auf das Einschlagen des Streifens in den Ventilkanal die Möglichkeit bietet, den seitlich über den Kreuzboden hinausgreifenden Abdichtungstreifen maschinell mit einem Längsfalz zu versehen (Beschreibung S. 2 Zeile 27 ff.). Dies geschieht nach Anspruch 2 dadurch, daß der nach der Seite des ersten Bodenfalzes überstehende Abdichtungstreifen nach der Aufbringung auf den Boden an einer Längsfalzvorrichtung vorbeigeführt wird.

Im Anschluß an die Erörterungen über den Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 des Klagepatents prüft der Berufungsrichter, ob dem Durchschnittsfachmann, der die Patentschrift mit einem dem Anmeldetag entsprechenden Fachwissen würdigt, bei Betrachtung der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Gesamthalt von Beschreibung und Zeichnungen ohne erfinderische Bemühung ein erweiterter Erfindungsgedanke offenbart wird, der nicht das oben angeführte Merkmal 4 des Anspruchs 1 enthält, dafür aber ergänzt wird durch das Merkmal des Anspruchs 2. Grundsätzlich ist hierzu zu bemerken, daß über die Offenbarung des erweiterten Erfindungsgedankens durch das Klagepatent kein Zweifel obwalten könnte, wenn Anspruch 1 die Erfindungsmerkmale 3 und 4 in der Fassung enthielte, wie der Berufungsrichter sie oben wiedergegeben hat. Die Fassung des Merkmals 3 bringt bereits zum Ausdruck, daß der Fachmann statt einer Falzzange einen Greiferzylinder mit versenktem Greifer zur Führung des Abdichtungstreifens anwenden kann, wenn er auf Verstärkung der Ventillippe durch einen Falz verzichten und nur das beschränktere Ziel erreichen will, ein breites, gut dichtendes Bodenblatt von außen auf den fertigen Kreuzboden aufzubringen. Sie nimmt also vorweg, was aus der Patentschrift bewiesen werden soll. Die Merkmale 3 und 4 stehen nach Anspruch 1 im engsten Zusammenhang. Aus dem Anspruch in Verbindung mit den erläuternden Angaben von Beschreibung und Zeichnung geht hervor, daß die Falzzange einer Falzvorrichtung (l, m) zunächst den zur Verstärkung der Ventillippe dienenden Querfalz bildet und sodann den Abdichtungstreifen mit der Falzkante voran an der Klebstoffauftragvorrichtung vorbeiführt. Das Mittel zur Führung des Dichtungstreifens ist also die Falzzange der Falzvorrichtung, die den Streifen an der Falzkante festhält. Wenn geprüft werden soll, ob der Fachmann aus dem An-

spruch und dem sonstigen Inhalt der Patentschrift ohne erfinderische Überlegung einen erweiterten Erfindungsgedanken entnehmen kann, so dürfen die Erfindungsmerkmale des Anspruchs nicht in einer Weise abgeändert werden, die bereits die Möglichkeit der gedanklichen Verallgemeinerung enthält. Gleichwohl ist die Rüge der Beklagten, daß der Berufungsrichter zu Unrecht den erweiterten Erfindungsgedanken als durch die Patentschrift offenbart angesehen habe, im Ergebnis unbegründet. In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen legt der Berufungsrichter mit Recht Gewicht darauf, daß man auf die Verstärkung der Ventillippe durch den Querfalz unter Umständen verzichten kann, wenn man kleinere Beutel herstellt oder starkes Papier zur Abdichtung des Kreuzbodens verwendet. Auch im Falle eines solchen Verzichts kann man aber nach den Darlegungen des Berufungsrichters die übrigen von dem Klagepatent erstrebten Vorteile, unter sicherer Führung einen breiten Verstärkungstreifen auf der ganzen Fläche auf den fertigen Kreuzboden aufzukleben, erreichen, wenn man statt der Falzzangenvorrichtung einen Greiferzylinder anwendet, dessen Greifer ähnlich wie die Falzzange des Ausführungsbeispiels im Zylinder versenkt angeordnet ist. Der Dichtungstreifen wird durch einen solchen Greiferzylinder an der Vorderkante gefaßt und leicht abgebogen, also nicht zu einem Querfalz umgelegt. Auch eine solche Führung ist ausreichend sicher und ermöglicht den von dem Klagepatent für erforderlich gehaltenen Klebstoffauftrag auf der ganzen Fläche des Dichtungstreifens. Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist die tatsächliche Annahme des Berufungsrichters, daß der Durchschnittsfachmann auf Grund seines allgemeinen Fachkönnens bei Würdigung des Gesamtinhaltes der Patentschrift diese Überlegungen anzustellen vermag, und hierdurch zu dem erweiterten Erfindungsgedanken geführt wird, der keine Falzzange anwendet, aber das Erfindungsmerkmal des Anspruchs 2 einschließt.

II. Zu durchgreifenden Bedenken gibt dagegen der Umstand Anlaß, daß der Berufungsrichter die im Erteilungsverfahren eingetretene Einschränkung des Patentschutzes nicht hinreichend bei Prüfung der Frage beachtet hat, unter welchen Voraussetzungen das Merkmal des Anspruchs 2 in Verbindung mit den übrigen aus Anspruch 1 abgeleiteten Merkmalen des erweiterten Erfindungsgedankens noch als schutzfähig angesehen werden kann. Der Berufungsrichter hat sich zwar ausführlich mit dem Erteilungsverfahren befaßt, hieraus aber nicht durchweg zu billigende Schlußfolgerungen gezogen. Zutreffend stellt der Berufungsrichter fest, der Beschwerdesenat habe im Beschluß vom 16. Juni 1941 bei Erteilung des Patents unzweideutig festgelegt, daß nicht ein Teil, sondern nur die Gesamtheit der Erfindungsmerkmale des Anspruchs 1 Patentschutz erhalten solle. Dieser Wille des Reichspatentamts kommt insbesondere zum Ausdruck in folgender von dem Berufungsrichter wörtlich wiedergegebenen Stelle der Entscheidungsgründe: „Entsprechend dem Bekanntsein einzelner Merk-

male wird auch nicht Schutz für die einzelnen Elemente der als Kombination zu wertenden Erfindung noch für Teilkombinationen begehrt, sondern die Erfindung wird allein in der im Hauptanspruch gekennzeichneten, sämtliche einleitend aufgeführten Einzelmerkmale aufweisenden Kombination, also darin gesehen, daß bei einer Maschine zum Aufkleben von Abdichtungs- und Verstärkungstreifen auf die Kreuzböden von Ventilsäcken, die mit den fertigen Kreuzböden versehenen Werkstücke auf einem Tisch querliegend einer Förderwalze zugeführt werden, unterhalb welcher gleichzeitig für jeden Kreuzboden des Werkstückes die Falzzange einer Falzvorrichtung den von einer Rolle abgezogenen und auf Länge abgeschnittenen Abdichtungs- und Verstärkungstreifen unter Bildung des Falzes mit der Falzkante voran an der Klebstoffauftragevorrichtung vorbeiführt und auf den ihr zugeordneten Kreuzboden aufbringt, worauf der Sack über Anpreßrollen der Ablage zugeführt wird.“ Mit Recht betont auch der Berufungsrichter, daß nach den Entscheidungsgründen des Beschwerdesenats der Bildung des die Ventillippe des Kreuzbodens verstärkenden Querfalzes durch eine unterhalb der Förderwalze angeordnete Falzvorrichtung wesentliche Bedeutung im Rahmen der Gesamterfindung des Anspruchs 1 zukommt.

Daraus folgt, daß ein nur die oben erwähnten Merkmale 1, 2, 3 und 5 umfassender erweiterter Erfindungsgedanke nicht als durch das Klagepatent geschützt angesehen werden kann. Unerheblich für dieses Ergebnis ist, daß nach der Darlegung des Berufungsrichters und des Sachverständigen ein Durchschnittsfachmann auf Grund des Gesamthabes der Patentschrift ohne erfinderische Überlegung zu der Erkenntnis gelangen kann, auch unter Verzicht auf den die Ventillippe verstärkenden Querfalz sei in gewissen Fällen ein dichter, ausreichend starker Abschluß des Kreuzbodens durch einen die Bodenbreite einnehmenden und auf der ganzen Fläche mit Klebstoff versehenen Abdichtungstreifen zu erzielen, wenn der Streifen durch einen unterhalb der Förderwalze angeordneten Greiferzylinder mit versenktem Greifer an der Vorderkante erfaßt, an der Klebstoffwalze vorbeigeführt und auf den Kreuzboden des quer geförderten Ventilsackes aufgebracht werde. Nach der für den Verletzungsrichter bindenden Entscheidung des Beschwerdesenats ist dieser Gedanke, der den von dem Berufungsrichter erörterten Merkmalen 1, 2, 3 und 5 entspricht, von dem Patentschutz ausgeschlossen. In dem Gegenstand des Anspruchs 2 hat der Beschwerdesenat eine zweckmäßige Ausbildung der Gesamterfindung des Hauptanspruches gesehen, die in Verbindung mit der Erfindung des Hauptanspruches nicht unbekannt und für den Fachmann nicht selbstverständlich ist. Er hat dazu ausgeführt, das Umlegen des über die Seitenwand des Sackes überstehenden Abdichtungstreifens mit Hilfe einer Längsfalzvorrichtung ermöglichen es, Abdichtungstreifen gleicher Breite auf Säcken verschiedener Breite anzuwenden und trotzdem eine vollkommene Abdichtung des Kreuzbodens bei

gleichzeitiger Verstärkung des Bodens und der Ventillippe zu erzielen. Hiernach hat der Beschwerdesenat die Schutzfähigkeit der Maßnahme des Anspruchs 2 nur in dem Sinne anerkannt, daß die Voraussetzungen für einen Unteranspruch erfüllt seien.

Der Berufungsrichter hat dazu ausgeführt, das Reichspatentamt habe hiermit nicht gesagt, daß es einem erweiterten Erfindungsgedanken, der außer der Teilkombination der Merkmale 1, 2, 3 und 5 des Anspruchs 1 auch das Merkmal des Anspruchs 2 umfasse, keinen Patentschutz habe gewähren wollen. Ein solcher Ausspruch habe nahe gelegen, weil nach den Erklärungen der Beklagten im Einspruchsverfahren (Eingabe vom 19. Oktober 1940 Bl. 311) die Klägerin auf Grund der bekannt gemachten Unterlagen einen entsprechenden Patentschutz geltend gemacht habe. Der Berufungsrichter hat ferner darauf hingewiesen, daß die Anmeldeabteilung in ihrem Beschluß vom 13. September 1939 (Bl. 245) die Anmeldung zurückgewiesen habe, weil die Klägerin das Verlangen des Zwischenbescheides vom 27. Februar 1939 nicht erfüllt habe, durch Erklärungen in der Patentbeschreibung klarzustellen, daß nur die Vereinigung aller Merkmale des Anspruchs 1 Patentschutz genieße und daß der Gegenstand des Anspruchs 2 nur im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 geschützt sei.

Entgegen der Meinung des Berufungsrichters kann bei der Beurteilung der Vorgänge im Erteilungsverfahren kein Gewicht darauf gelegt werden, daß der Beschwerdesenat im Gegensatz zur Anmeldeabteilung nicht darauf bestanden hat, daß in der Patentbeschreibung Erklärungen über den Schutzzumfang des Klagepatents abgegeben würden. Der Beschwerdesenat hat, wie sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Patents bejaht, weil das Schutzbegehren nach dem bekannt gemachten Anspruch 1 auf die Gesamtkombination gerichtet war. Abweichend von der Anmeldeabteilung hat er es deshalb für ausreichend erachtet, in den Entscheidungsgründen festzulegen, daß die Erfindung allein in der Gesamtheit der Merkmale des Anspruchs 1 erblickt werde, und daß eine Teilkombination dieser Merkmale nicht unter den Patentschutz fallen solle. Nicht zugegeben werden kann allerdings der Beklagten, daß der Beschwerdesenat auch für den Gegenstand des Anspruchs 2 unzweideutig einen erweiterten Schutz abgelehnt hat. Aus der Tatsache allein, daß der Beschwerdesenat nach Anerkennung der Patentfähigkeit der Gesamtkombination des Anspruchs 1 den Gegenstand des Anspruchs 2 nur noch auf das Vorhandensein der Voraussetzungen eines Unteranspruchs geprüft hat, kann dies nicht mit genügender Sicherheit geschlossen werden. Dagegen muß, was der Berufungsrichter nicht hinreichend beachtet hat, auch in der Frage, ob die Maßnahme des Anspruchs 2 in Verbindung mit einer Unterkombination des Anspruchs 1 als geschützt angesehen werden kann, davon ausgegangen werden, daß nach der bindenden Entscheidung des Beschwerdesenats Unterkombinationen des Anspruchs 1 für sich nicht schutz-

fähig sind. Diese Entscheidung kann ihrer Wirkung nicht dadurch beraubt werden, daß die nicht schutzfähige Teilkombination durch ein aus dem Anspruch 2 abgeleitetes weiteres Merkmal ergänzt wird, wenn dieses Merkmal für sich keine Erfindung ist und seine Hinzufügung zu der Teilkombination nach dem Stande der Technik des Anmeldetages im Bereiche des allgemeinen Fachkönnens lag. Es muß also nach der Entscheidung des Beschwerdesenats für das Verletzungsverfahren unterstellt werden, daß die Teilkombination der Merkmale 1, 2, 3 und 5 nach dem Stande der Technik nicht schutzfähig sei. Auf dieser Grundlage war zu prüfen, ob für einen Fachmann mit dem Fachwissen des Anmeldetages erfinderische Überlegung nötig war, um bei einer lediglich die Teilkombination erfüllenden Maschine die Längsfalzvorrichtung des Anspruchs 2 anzuwenden. Nur bei Bejahung dieser Voraussetzung kann das Merkmal des Unteranspruchs in Verbindung mit der an sich nicht schutzfähigen Kombination der Merkmale 1, 2, 3 und 5 des Anspruchs 1 durch das Klagepatent als geschützt angesehen werden.

III. In der bezeichneten Richtung haben der Berufungsrichter und auch der Sachverständige den Stand der Technik nicht ausreichend gewürdigt. Es ist nicht zu ersehen, ob sie im Rahmen des erweiterten Erfindungsgedankens der Anwendung der Längsfalzvorrichtung die ihr zukommende entscheidende Bedeutung beigemessen haben. Seitlich über den Rand des Kreuzbodens hinübergreifende Abdichtungsstreifen waren nicht neu. Die Beschreibung des Klagepatents erwähnt, daß man sie bisher mit der Hand aufgebracht habe (S. 2 Z. 35). Nach den Feststellungen des Berufungsrichters ist jedoch der seitliche Abdichtungsstreifen an Kreuzböden von Ventilsäcken vor dem Anmeldetage des Klagepatents auch schon maschinell ausgeführt worden. Er hat für erwiesen erachtet, daß die Firma Fränkische Bauwaren GmbH eine in ihrem Auftrage von der Firma Maveg hergestellte und gelieferte Maschine im Jahre 1934 durch Vorführung vor Betriebsfremden offenkundig vorbenutzt hat, mit der Ventilsäcke hergestellt und mit einem Abdichtungsstreifen auf dem fertigen Kreuzboden versehen worden sind (Aussagen Hausmann und Fellermaier, BU S. 35). Der aufgeklebte Abdichtungsstreifen überragte den Kreuzboden seitlich um etwa 2 cm. Der überstehende Teil wurde unter Bildung eines Längsfalzes mit dem Kreuzboden verklebt. Bei dieser Maschine lag also bei Zugrundelegung der von dem Berufungsrichter für zutreffend erachteten Aussagen der Zeugen Hausmann und Fellermaier (BU S. 35) bereits die Erkenntnis vor, daß die Möglichkeit besteht, zur besseren Abdichtung des Kreuzbodens breit gehaltene Bodenzettel seitlich überstehen zu lassen und durch einen Längsfalz mit dem Kreuzboden zu verkleben, wenn man den Zettel unter Verzicht auf das Einschlagen eines Verlängerungs- oder Verstärkungsstreifens in den Ventillkanal auf den fertigen Kreuzboden aufklebt. Zwar wurde bei der offenkundig vorbenutzten Maschine der seitliche Längsfalz durch einen Schwenkkörper und nicht

durch eine Längsfalzvorrichtung ausgeführt. Der Berufungsrichter hat dies damit erklärt, daß eine Längsfalzvorrichtung nicht habe angewendet werden können, weil der Papiersack in der Längsrichtung durch die Maschine gefördert wurde. Die Beklagte hatte indessen behauptet, daß es für den Fachmann bei der durch das Deutsche Patent 597 849 bekannt gewordenen Querförderung des Werkstückes durch die Maschine nahe liegend oder sogar selbstverständlich gewesen sei, sich zur Bildung des Seitenfalzes statt eines Schwenkkörpers der in der Papierverarbeitungsindustrie häufig angewendeten Längsfalzvorrichtung zu bedienen (Berufungsbegründung vom 11. November 1942 S. 8, 11). In diesem Zusammenhange hatte die Beklagte zum Nachweise dafür, daß man bei der Bildung von Kreuzböden schon feststehende Längsfalzvorrichtungen angewendet habe, auch auf die von ihr unter der Bezeichnung AD offenkundig vorbenutzte Maschine verwiesen. Auf dieser Maschine wurde nach der Darlegung des Berufungsrichters (BU S. 37) ein in den noch offenen Kreuzboden eingeleger Ventilverlängerungszettel mit den Bodenklappen verklebt; alsdann wurden die Bodenklappen durch feststehende Längsfalzvorrichtungen umgefaltet. Auf der dargelegten Grundlage war zu entscheiden, ob es zur Zeit der Anmeldung des Klagepatents für den Durchschnittsfachmann naheliegend war oder erfinderischer Überlegung bedurfte, bei einer die nicht schutzfähige Teilkombination der Merkmale 1, 2, 3 und 5 verwirklichenden Maschine zum Abdichten von Ventilsackböden den an sich bekannten Gedanken zu benutzen (Maveg-Maschine), den auf den fertigen Kreuzboden aufzuklebenden Abdichtungstreifen seitlich über den Rand des Kreuzbodens überstehen zu lassen und den überstehenden Teil durch einen Längsfalz mit dem Kreuzboden zu verkleben, ob es ferner naheliegend oder erfinderisch war, sich zur Herstellung des Längsfalzes bei Querförderung des Werkstückes einer ebenfalls in der Papiersackindustrie schon angewendeten feststehenden Längsfalzvorrichtung (Maschine AD der Beklagten) zu bedienen.

Zur Nachprüfung des Standes der Technik nach den angegebenen Richtlinien muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Sollte das Berufungsgericht nunmehr zu dem Ergebnis kommen, daß der Patentschutz sich nicht auf den erörterten erweiterten Erfindungsgedanken erstreckt, so wird zu erwägen sein, ob zur Begründung des Schadensersatzanspruchs hinsichtlich der in der Urteilsformel des Landgerichts bezeichneten Handlungen der Gebrauchsmusterschutz der Klägerin für die Zeit bis zum 4. September 1940 (Ablauf des Gebrauchsmusters) herangezogen werden kann.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.